

16.10.96

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 15 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO)

In Artikel 2 ist in § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort "fünfhundert" durch das Wort "eintausend" zu ersetzen.

Als Folge

- a) ist in der Begründung, 1. Teil, in Abschnitt B. IV.
 - aa) der mit den Wörtern "Nach dem Entwurf können Gegenstände ..." beginnende Absatz durch folgenden Absatz zu ersetzen:

"Nach dem Entwurf können Gegenstände eines landesrechtlich vorgeschriebenen obligatorischen Güteverfahrens Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1.000 DM sein. Für solche Streitigkeiten sind Gerichtsverfahren schon im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Bedeutung der Sache wenig geeignet. Allein die Gerichts- und Anwaltsgebühren belaufen sich bei einem Streitwert von 500 DM bei Mitwirkung von zwei Anwälten auf 546,75 DM. Bei einem Streitwert von 1.000 DM entstehen Kosten von 923 DM; zuzüglich etwaiger Auslagen für Zeugen und/oder Sachverständige können diese Kosten also leicht die Höhe der im Streit stehenden Forderung übersteigen. Für derartige Verfahren bietet sich also schon aus Kostengründen die Einschaltung einer Gütestelle an, sofern nicht der Anspruch im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht wird."

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996

...

bb) die letzten drei Absätze durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Von den bei den Amtsgerichten anfallenden Rechtsstreitigkeiten dürften - nach den letzten vorliegenden Ergebnissen der Justizstatistik aus dem Jahr 1991 - etwa 40 % der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einen Streitwert bis 1.000 DM haben. Das sind in den alten Ländern rd. 480.000 Neuzugänge. Eine Auswertung von Zählkartendaten aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat ergeben, daß im Durchschnitt dieser drei Länder in rund 60 % der Neuzugänge mit einem Streitwert bis 500 DM der Klageerhebung ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Nach einer Erhebung in Niedersachsen geht den Neuzugängen an gewöhnlichen Prozessen über Kaufrecht, Wohnungsmietrecht und über "sonstige Gegenstände" mit einem Streitwert bis 1.000 DM in 64 % der Verfahren ein Mahnverfahren voraus. In den anderen Ländern wird man von einem vergleichbaren Anteil ausgehen können, so daß die Annahme gerechtfertigt ist, daß auch den Neuzugängen mit einem Streitwert bis 1.000 DM jedenfalls in 60 % der Fälle ein Mahnverfahren vorausgeht.

Würden alle alten Länder von der im Entwurf vorgesehenen Öffnungsklausel für Verfahren mit einem Streitwert bis 1.000 DM Gebrauch machen, so wäre, da das Mahnverfahren weiterhin alternativ zur Verfügung stehen würde, in den etwa 192.000 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1.000 DM, bei denen derzeit unmittelbar Klage erhoben wird, zunächst eine Gütestelle mit dem Ziel einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung anzurufen.

Es dürfte in mehreren Ländern möglich sein, diesen Geschäftsanfall mit den bereits vorhandenen Schlichtungseinrichtungen zu bewältigen. So entfallen im früheren Bundesgebiet beispielsweise auf die Länder mit Schiedspersonen etwa 69 % der Neuzugänge in Zivilsachen bei den Amtsgerichten. Bei den Schiedsämtern wäre daher mit rd. 133.000 Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1.000 DM zu rechnen. Da in diesen Ländern etwa 3.700 Schiedsleute tätig sind, würden im Durchschnitt 36 Güteverfahren pro Schiedsperson zu erledigen sein. Wie viele Nachbarstreitigkeiten bei voller Nutzung der Öffnungsklausel hinzukommen würden, läßt sich aus den Justizstatistiken nicht ermitteln. Doch dürften diese zahlenmäßig nicht so ins Gewicht fallen, daß die Schiedsstellen dadurch überlastet würden, zumal ein nicht unerheblicher Teil von ihnen die Streitwertgrenze von 1.000 DM nicht übersteigen dürfte.

Im übrigen ist nicht damit zu rechnen, daß in den Ländern mit Schiedsämtern nur die Schiedspersonen mit den obligatorischen Schlichtungsverfahren befaßt sein werden. In den Ländern gibt es bereits heute eine Vielzahl von Schlichtungs- und Schiedsstellen, die etwa von Organisationen des Handwerks, Industrie- und Handelskammern, Kammern freier Berufe oder Berufsverbänden getragen werden. Diese Schlichtungsstellen werden bereits heute in nicht geringem Umfang in Anspruch genommen und bieten ein leistungsfähiges Netz für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten.

Schwierigkeiten mit dem bei den vorhandenen Schlichtungseinrichtungen zu erwartenden Geschäftsanfall sind auch in den neuen Ländern nicht zu erwarten. Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Zivilverfahren (Amtsgerichte und Landgerichte) in den fünf neuen Ländern belief sich 1993 auf 268.796. Bei einer - unterstellt - gleichen Verteilung auf die Amts- und Landgerichte wie im früheren Bundesgebiet entfallen auf die Amtsgerichte der neuen Länder gut 216.000 Neuzugänge. Hiervon dürften knapp 87.000 Neuzugänge Streitwerte bis zu 1.000 DM

haben, wovon in knapp 35.000 Fällen ohne vorangegangenes Mahnverfahren Klage erhoben werden dürfte. Jede der 966 Schiedsstellen in den neuen Ländern hätte also etwa 36 Schlichtungsverfahren jährlich durchzuführen.

Eine Wertgrenze von 1.000 DM für das obligatorische Schlichtungsverfahren gibt den Ländern einen ausreichend großen Spielraum für die - notwendigerweise auf die regionalen Verhältnisse und Besonderheiten auszurichtende - Ausgestaltung der "Öffnungsklausel". Die Länder haben damit auch die Möglichkeit, nicht für sämtliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von bestimmter Höhe ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschreiben, sondern dies nur für solche aus bestimmten Rechtsgebieten zu tun, für die in dem jeweiligen Land geeignete und leistungsfähige Schlichtungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Wertgrenze stellt sicher, daß auch in diesem Fall noch eine nennenswerte Zahl von Verfahren nicht ohne vorherige Einschaltung einer Schlichtungsstelle bei Gericht anhängig gemacht werden kann.;"

b) in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 2 in Absatz 5

aa) in Satz 4 die Angabe "500 DM" durch die Angabe "1.000 DM",

bb) der Satz 8 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Zahl der im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche mit einem Streitwert bis zu 1.000 DM dürfte pro Jahr in die Millionen gehen, von denen ein erheblicher Teil in das gerichtliche Verfahren übergeleitet werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Wenn man zu einer spürbaren Entlastung der Justiz durch außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten gelangen will, ist es erforderlich, die Grenze für das in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene obligatorische Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf 1.000 DM anzuheben. Insoweit wird auf den geänderten Begründungstext Bezug genommen. Auch auf Streitigkeiten bis zu diesem Streitwert trifft die Erwägung zu, daß die hierdurch entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu der streitigen Forderung stehen, da sie eine vergleichbare Höhe haben und diese leicht auch übersteigen können. Es ist nicht zu befürchten, daß die vorhandenen Schlichtungseinrichtungen durch den neuen Grenzbetrag von 1.000 DM überfordert werden. Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat im übrigen in seiner zu dem Entwurf abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 11. Oktober 1994 sowie auch im Rahmen der Verbandsanhörung vom 30.3.1995 eine Wertgrenze in dieser Höhe selbst vorgeschlagen.

Eine Erhöhung der Wertgrenze für das obligatorische Schlichtungsverfahren ist auch deshalb geboten, um den Ländern einen größeren Spielraum bei der - notwendigerweise auf die regionalen Verhältnisse und Besonderheiten auszurichtenden - Ausgestaltung der "Öffnungsklausel" zu gewähren. So wird es sich möglicherweise als sachgerecht erweisen, nicht für sämtliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von bestimmter Höhe ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschreiben, sondern nur für solche aus bestimmten Rechtsgebieten, für die in dem jeweiligen Land geeignete und leistungsfähige Schlichtungseinrichtungen zur Verfügung stehen. So wäre etwa daran zu denken, Baustreitigkeiten und Mietstreitigkeiten vorhandenen Bauschlichtungs- bzw. Mietschlichtungsstellen zuzuweisen. Für die Schiedspersonen kämen etwa Rechtsstreitigkeiten in Betracht, die mehr im persönlichen Verhältnis der Beteiligten zueinander wurzeln. Soweit aber Länder im Hinblick auf die Art

605/2/96

der bei ihnen vorhandenen Schlichtungseinrichtungen nur für Streitigkeiten aus bestimmten Rechtsgebieten ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorschreiben wollen, würde eine Wertgrenze hierfür von lediglich 500 DM nur Verfahren in völlig unzureichender Zahl erfassen und damit weder zu einer spürbaren Entlastung der Justiz noch zu einer merklichen Änderung im Bewußtsein der Bevölkerung führen. Ziel des Entwurfs ist es nämlich auch, durch eine Stärkung des Gedankens der außergerichtlichen Streiterledigung die Bürgerinnen und Bürger zu veranlassen, die vorhandenen Schieds- und Schlichtungseinrichtungen vermehrt auch in Rechtsstreitigkeiten in Anspruch zu nehmen, für die dies nach dem Streitwert vor einer Klageerhebung nicht vorgeschrieben ist.